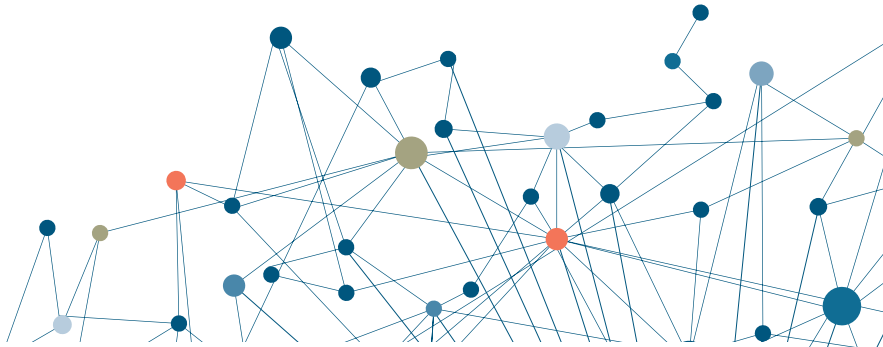




BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Empfehlungen zum partizipativen Gewaltschutz für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in den Kommunen **Schleswig-Holsteins**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Einleitung.....	8
2 Gewaltschutzkoordination.....	12
3 Gewaltprävention	13
3.1 Bau, Ausstattung, Betrieb und Belegung.....	13
3.1.1 Prinzipien.....	13
3.1.2 Maßnahmen.....	17
3.2 Personelle Strukturen und Soziale Arbeit.....	26
3.2.1 Prinzipien	26
3.2.2 Maßnahmen.....	30
4 Intervention bei Gewalt	38
4.1 Prinzipien	40
4.2 Maßnahmen	43
5 Queere Geflüchtete	49
6 Weibliche Genitalverstümmelung	55
7 Literaturverzeichnis	61
8 Anlage „Kategorisierung und Priorisierung Unterbringung“ ...	62

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder, (allein reisende) Frauen, Menschen mit Behinderungen, queere Personen, Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung, traumatisierte und ältere Menschen zählen zu den besonders gefährdeten Geflüchteten. Diesen Menschen nach ihrer Flucht ein schützendes Zuhause zu bieten, war und ist unser gemeinsames Anliegen. Mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention im Oktober 2017, mit dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ und mit der gemeinsamen „Bundesinitiative zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesfamilienministeriums und Unicef wird auf Bundesebene deutlich gemacht, dass Gewaltschutzmaßnahmen zu einer menschenwürdigen Unterbringung von Geflüchteten künftig verpflichtend dazugehören werden. Diese positiven Entwicklungen nehmen wir zum Anlass, die kommunalen Verwaltungen in Schleswig-Holstein in der Etablierung von regional passenden Gewaltschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Das Land Schleswig-Holstein und seine Kommunen haben in den letzten vier Jahren große Herausforderungen bewältigt: Von 2014 bis 2017 wurden 52.397 Geflüchtete aus den Landesunterkünften in die Kreise und Kommunen verteilt. Die für die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen notwendigen Ressourcen aufzu-

bringen, bedeutete und bedeutet eine außerordentliche Arbeitsleistung aller Beteiligten. Die Kommunen und ihre Einwohnenden haben ein hohes Maß an Kreativität und Mut bewiesen, um im Rahmen der begrenzten Mittel gangbare Wege zu finden.

Im Jahr 2017 hatten wir die Gelegenheit, mit den Vertretenden aller für die Unterbringung von Asylsuchenden zuständigen Kommunen über ihre Situation vor Ort zu sprechen und sie nach den bestehenden Wohnformen und der aktuellen Betreuungssituation zu befragen. Hierbei haben wir viele Eindrücke von der Diversität der Unterkünfte, dem örtlichen Personaleinsatz und den aktuellen Arbeitsschwerpunkten in den Verwaltungen gewinnen können. In einem Flächenland wie dem unsrigen ist die Spanne von großen, hauptamtlich betreuten Anlagen über mittelgroße Einrichtungen bis hin zu kleinen, ehrenamtlich begleiteten Wohnformen sehr breit. Unabhängig von der Größe, dem Personalschlüssel und der Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen unterscheidet sich eine Unterbringung jedoch immer von einem normalen Mietverhältnis: Die nicht selbst bestimmte Wohnsituation, die unbekanntes Mitbewohnenden, die möglicherweise räumliche Enge, das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Herkunftsgeschichten, Erlebnissen und prekären Lebenssituationen und der dauerhafte Mangel an Privatsphäre stellen in jeder Unterbringung große Anforderungen an die sozialen Kompetenzen und die Resilienz des Menschen. Diese Erkenntnis wird von den Ergebnissen der Studie „Study on Female Refugees“ bestätigt: 27 % der befragten Frauen benannten die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und die mangelnde

Privatsphäre in den Unterkünften als größte Belastungen ihrer aktuellen Lebenssituation.¹ Auf die Frage nach den schwerwiegendsten Problematiken in den Unterkünften bezogen sich 68 % der gegebenen Antworten auf die Kategorien „Atmosphäre“, „Diskriminierung“ und „Respektlosigkeit“.² Damit wird deutlich, dass es die sozialen Problemlagen sind, die Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete erforderlich machen.

Mit den Ihnen jetzt vorliegenden Empfehlungen möchten wir Sie ermutigen, einen partizipativen Gewaltschutz für Geflüchtete in Ihrer Kommune zum Thema zu machen. In der Umsetzung stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Kiel, 20. Dezember 2017



Stefan Schmidt

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

1 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Abschlussbericht, Study on Female Refugees, Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland, Berlin 2017, S. 31.

2 Ebd.

1 *Einleitung*

Ziel der vorliegenden Empfehlungen ist es, kommunale Unterbringung und Betreuung so zu gestalten, dass eine schützende, gewaltfreie Umgebung für alle in den Unterkünften lebenden, arbeitenden und ehrenamtlich tätigen Personen entsteht. Schützend und gewaltfrei bedeutet, dass alle Menschen ein Verständnis dafür haben, was Gewalt ist, Gewaltrisiken bzw. Gewaltausübung bemerken, sie thematisieren und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darauf hinwirken, sie zu beseitigen.

In Anlehnung an die Istanbul-Konvention werden im Folgenden Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden der Betroffenen führen, sowie die Androhung solcher Handlungen, die Nötigung und der Freiheitsentzug als Gewalt bezeichnet.³ Weiterhin stellt die Diskriminierung z. B. von Frauen, Geflüchteten unterschiedlicher Herkunft oder Religionszugehörigkeit, Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung, Menschen mit Behinderungen ebenfalls eine Form der Gewalt dar. Das heißt, wenn Menschen auf andere Menschen psychischen Druck ausüben, sie erniedrigen, sie aufgrund von bestimmten Merkmalen oder Zugehörigkeiten diskriminieren, ihre Schamgrenzen verletzen, ihre Privatsphäre missachten, ihre finanziellen Ressourcen oder ihre Bewegungsfreiheit einschränken, ihnen notwendige Hilfe verweigern, ihre Entwicklungschancen beschneiden und ihnen physisches Leid zufügen, handelt es sich um Gewalt. Drohen Menschen anderen Menschen diese Handlungen an

3 Vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11.05.2011, Artikel 3.

oder dulden, dass diese Handlungen Dritten angetan werden, üben sie ebenfalls Gewalt aus. Übergriffe gegen die Unterkünfte in Form von Vandalismus, Beschimpfungen oder gar Bedrohungen gegen die Bewohnenden beziehen wir hier mit ein.

Gewalt kann innerhalb der Bewohnendengruppe, zwischen Bewohnenden und haupt- oder ehrenamtlich Tätigen oder auch unter Beteiligung von Außenstehenden ausgeübt werden. Gewalt kann von jeder Person ausgehen und gegen jede Person gerichtet sein. Insofern ist die Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen für alle in den kommunalen Unterkünften lebenden, arbeitenden und ehrenamtlich tätigen Menschen ein Gewinn.

Gewaltschutzmaßnahmen vorzunehmen bedeutet, die Risiken zu verringern, dass Gewalt ausgeübt wird (Prävention) und für den Fall, dass Gewalt ausgeübt wird, angemessen reagieren zu können (Intervention). Die Basis, auf der Gewaltschutz gelingt, ist ein partizipatives Handeln, das die Bedarfe aller Bewohnendengruppen, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in dieser Reihenfolge einbezieht. Im Vordergrund stehen die Bedarfe derjenigen, die am schutzbedürftigsten,

das heißt, am stärksten von äußeren Faktoren beeinflusst sind.⁴ Grundlegend ist es, im Prozess die Selbstbestimmung der Bewohnenden zu achten. So wollen schutzbedürftige Menschen z. B. nicht eingeschlossen werden, sondern die Möglichkeit haben, ihre Zimmertür abschließen zu können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Unicef haben im Jahr 2016 Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften herausgegeben.⁵ Um Ihnen die regionale Operationalisierung dieser Mindeststandards, unabhängig von der Größe Ihrer Unterkunft und Ihrer Personalressource, zugänglicher zu machen, haben wir die hinter den Standards liegenden Prinzipien sichtbar gemacht: Die vorliegenden Empfehlungen weisen die Richtung, damit Sie die Möglichkeit haben, den für Ihre Unterbringungsformen geeigneten Weg zu finden.

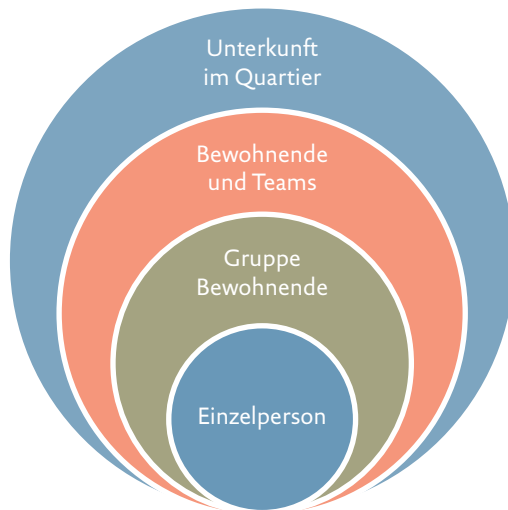
Im Fokus der Prinzipien steht immer zuerst die zu schützende Einzelperson, dann die Bewohnenden insgesamt, des Weiteren das Verhält-

4 Als besonders schutzbedürftig werden in der Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (EU-Aufnahmerichtlinie) Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Personen mit einer Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, genannt. Darüber hinaus kann auch für andere Personengruppen ein besonderer Schutzbedarf bestehen, z. B. für Geflüchtete unterschiedlicher geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung (Queer).

5 Die Mindeststandards finden Sie unter <http://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5235/Mindeststandards2017.pdf?preview=preview>.

nis zwischen Bewohnenden mit Haupt- und Ehrenamt und zuletzt die Unterkunft als ganzes System im Stadtteil bzw. dem regionalen Umfeld.

Als Vorschläge für die Umsetzung der Standards folgen den Prinzipien konkrete Maßnahmen.



Im Anschluss möchten wir Sie zudem über die besondere Situation und Bedarfe von Geflüchteten unterschiedlicher geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung (queere Geflüchtete) sowie über die Situation von weiblicher Genitalverstümmelung betroffener Geflüchteter informieren und Ihnen Handlungsanregungen für die Betreuung dieser Zielgruppen vorschlagen.

2 *Gewaltschutzkoordination*

Für jede Kommune, die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten organisiert, sollte eine Person unter Beteiligung der Integrations- und der Gleichstellungsbeauftragten gefunden werden, die die Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen koordiniert. Diese Person wird im Folgenden Gewaltschutzkoordination genannt. Aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Betreuungsträger von der Kommune sollte diese Person nicht beim Betreuungsträger angestellt sein, mit diesem aber eng zusammenarbeiten. Die Gewaltschutzkoordination kennt die Unterkünfte auf dem Papier und von Besichtigungen vor Ort. Ihr sind die Bundesmindeststandards für Gewaltschutz und weitere Gewaltschutzempfehlungen vertraut. Sie sensibilisiert in der Kommune für Gewaltschutz, sucht und hält den Kontakt zu den, für die einzelnen Maßnahmen zuständigen Behörden, Betreuungsträgern und Facheinrichtungen und sie wird selbst über die Umsetzung der Maßnahmen fortlaufend informiert. Sie priorisiert in Abstimmung mit dem Betreuungsträger und den Geflüchteten die einzelnen Maßnahmen.

3 Gewaltprävention

Wo Gewalt ausgeübt wird, wird eine Grenze überschritten und Menschen Zwang angetan. Hierbei handelt es sich um strafrechtlich relevante Grenzen und subjektive Grenzen, innerhalb derer sich ein Mensch sicher und wohl fühlt. Menschen zu ermutigen, die eigenen Grenzen zu definieren und einzufordern, in der Gruppe gemeinsame Grenzen zu besprechen und festzulegen, sie im Unterkunftsalltag sichtbar zu machen und Handlungsalternativen anzubieten, sind die Aufgaben der Prävention. Alle Bewohnenden und haupt- und ehrenamtlich Tätigen sind Zielgruppe präventiver Arbeit.

3.1 *Bau, Ausstattung, Betrieb und Belegung*

Der Bau, die Ausstattung, der Betrieb und die Belegung der Unterkünfte zählen zu den klassischen Aufgaben in kommunaler Hand. Sie sollten von folgenden Prinzipien geleitet werden:

3.1.1 *Prinzipien*



Für die Einzelperson Privatsphäre schaffen

Geflüchtete Menschen in Unterkünften leben in Räumlichkeiten, die sie nicht selbst gewählt haben, eng zusammen mit Menschen, die ihnen bei Einzug meist unbekannt waren. Sie teilen sich mit ihnen die Schlafzimmer, Duschräume, Toiletten und Schränke. Der größte Teil dieser Menschen hat im intimsten Wohn- und Lebensumfeld

zudem häufig wechselnde Kontakte zu Haupt- und Ehrenamtlichen. Das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“⁶ und die „Unverletzlichkeit der Wohnung“⁷ bewerten die Achtung des Wohnraums als hochrangiges Gut. In einer Unterkunft werden die natürlichen Bedürfnisse des Menschen nach Rückzugsmöglichkeiten und Räumen, in denen sie sich frei und ungezwungen verhalten können, ohne von Dritten beobachtet oder gehört zu werden, empfindlich eingeschränkt. Das dauerhafte Fehlen von Privatsphäre oder die Verletzung derselben kann Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit des Menschen haben. Psychische Gesundheit und Widerstandsfähigkeit sind wiederum Voraussetzungen für ein gewaltfreies Zusammenleben.

Daher empfehlen wir, ein höchstmögliches Maß an Privatsphäre zu schaffen. Dies gilt umso konsequenter, je schutzbedürftiger die Person ist.



In der Gruppe Anonymität verringern

Während mit dem oben ausgeführten Punkt „Privatsphäre schaffen“ das Angebot von individuellen Rückzugsmöglichkeiten und Schutz-

6 Vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), Artikel 8.

7 Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 13.

räumen gemeint ist, bezieht sich das Prinzip „Anonymität verringern“ auf den weiteren Kreis: Familie, Freunde, Wohngemeinschaften. Ein hoher Grad an Anonymität verhindert, dass Handlungen bestimmten Personen zugeordnet werden können. Anonymität ist häufig in großen Unterkünften ohne in sich abgeschlossene Wohnbereiche gegeben, in denen sich viele Menschen Flure, Sanitäranlagen und Küchen miteinander teilen. Die Einzelperson kann nicht zweifelsfrei wissen, wer sich in ihrem intimen Umfeld aufhält, dort betätigt hat oder wem sie begegnen wird. Unsicherheit ist die Folge. Wenn Anonymität reduziert wird, wird die Grundlage für zwischenmenschliches Vertrauen und Intimität geschaffen, aus denen Familienleben, Freundschaft und Gemeinschaft erwachsen können. Ein stabiles soziales Umfeld ist für die psychische Gesundheit der Einzelperson in ihrer prekären Lebenssituation von großer Bedeutung und kann durch bauliche Maßnahmen und Belegungspraxis gefördert werden.

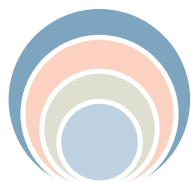
Daher empfehlen wir, gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten kleineren Personengruppen in Eigenverantwortung zu übergeben und so möglichst wohnungsähnliche Verhältnisse zu schaffen. Dies sollte umso konsequenter umgesetzt werden, je schutzbedürftiger die Personengruppe ist.



Wohnen der Geflüchteten von Arbeit der Hauptamtlichen und Angeboten der Ehrenamtlichen trennen

Je nach Größe der Unterkunft sind viele Dienstleistende von außerhalb in den Gebäuden tätig. Sozialpädagogisches Personal, Hausmeisterdienstleistende oder auch Reinigungspersonal verstehen die Unterkunft als Arbeitsort. Das ehrenamtliche Engagement der Nachbarschaft reicht von unregelmäßigen Besuchen bei Einzelpersonen bis hin zu mehreren Stunden täglicher Anwesenheit. Die zu erfüllenden Aufgaben und Motivationen der außenstehenden Personen und die Bedürfnisse der Geflüchteten in ihrem Wohnraum sollten nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Das räumliche Entzerren von Angeboten befördert zudem die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Geflüchteten.

Daher empfehlen wir, bei der Raumplanung eine deutliche Grenze zwischen Privaträumen (dazu gehören neben den Schlafräumen die, von den Bewohnenden gemeinschaftlich genutzten Räume) und denen, von Dritten haupt- oder ehrenamtlich genutzten Räumen zu ziehen.



Nach innen und außen Verantwortung demonstrieren

Je nach Lage und Größe der Unterkunft wird diese täglich von vielen Menschen gesehen und externen Dienstleistenden besucht. Post- und

Paketboten, Gartenbauunternehmen, Entsorgungs- und Handwerksbetriebe, Angestellte der Jugendhilfe sowie unbeteiligte Passierende und die Nachbarschaft nehmen über das äußere Erscheinungsbild der Unterkunft die Haltung der Kommune zur Unterbringung von Geflüchteten wahr. Sie nehmen ihre Eindrücke in ihre Familien, Freundeskreise und an ihre Arbeitsstellen mit und prägen so gesellschaftliches Klima. Nach außen sollte sichtbar sein, dass die Unterkunft selbstverständlich Teil des öffentlichen Lebens ist und die Geflüchteten willkommen sind. Es handelt sich um einen Ort, an dem Familien leben, Sport getrieben, Wäsche gewaschen wird, usw. Als Betreiberin der Unterkunft hat die Kommune eine vorbildhafte Rolle. Mit einer gepflegten Unterkunft, die sich möglichst in das sie umgebende Wohnumfeld einpasst, wird nach innen und außen Verantwortung demonstriert und deutlich gemacht, dass die Kommune regelmäßig Sorge für die Bewohnenden trägt. Eine transparente Kommunikation mit den Anwohnenden und Geflüchteten über relevante Themen und Probleme trägt zudem zu einer besseren Verständigung im Wohnumfeld bei.

Daher empfehlen wir, die Unterkünfte entsprechend den Bedürfnissen der Bewohnenden offen und zugewandt zu gestalten und Anwohnende und Geflüchtete miteinander ins Gespräch zu bringen.

3.1.2 Maßnahmen

Um die vorgenannten Prinzipien für ihre Unterbringungsformen umzusetzen, haben sich unserer Erfahrung nach folgende Maßnahmen bewährt:

Belegungspraxis

- Ziel der kommunalen Unterbringung sollte die Unterbringung in Wohnungen mit guter infrastruktureller Anbindung und proaktiver, hauptamtlicher Betreuung sein. Um sich einen Überblick über die aktuellen Unterbringungsmöglichkeiten zu verschaffen, empfehlen wir Ihnen, eine Kategorisierung der aktuellen Unterbringungsformen vorzunehmen. Ein unterstützendes Instrument zur Kategorisierung finden Sie als Anlage zu diesen Empfehlungen.
- Je schutzbedürftiger der Mensch oder die Personengruppe ist, desto höherrangig sollte in der Regel die Kategorie der Unterbringung sein, die Sie ihm bzw. ihr anbieten. Der Grad der Schutzbedürftigkeit eines Menschen richtet sich nicht ausschließlich nach objektiven, aus den Akten ersichtlichen Kriterien, sondern auch nach dem Empfinden der Person selbst und lässt sich daher weniger schnell beurteilen, als eine Unterkunfts-kategorie. Zudem kann sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit erst im weiteren Betreuungsverlauf herausstellen, z. B. wenn festgestellt wird, dass Personen nachts so verängstigt sind, dass sie die Sanitäreinrichtungen nicht aufsuchen.
- Damit Familienleben möglich ist, sollten Paare (auch unverheiratete) und Familien nicht in Unterküften ohne abgeschlossene Wohnbereiche leben müssen. Bevorzugen Sie Familienverbände bei der Belegung der höherrangigen Unterbringungsmöglichkeiten.

- Die Bildung von Freundschaften und Wohngemeinschaften der Bewohnenden untereinander sollte durch eine flexible Belegungspraxis unterstützt werden, d. h. dass Belegungswünsche der Geflüchteten berücksichtigt werden sollten. Haben Sie Verständnis und zeigen Sie Unterstützungsbereitschaft für Umzugswünsche zwischen den Zimmern einer Anlage oder zwischen ganzen Unterkünften.

Schlafräume bzw. Wohneinheiten

- Je mehr Kapazitäten Sie frei haben, desto eher können Sie Privatsphäre herstellen. Wenn die Unterkünfte nicht voll belegt sind, sollte schrittweise jede Person einen eigenen Schlafraum erhalten. Die Unsicherheit über zukünftige Zuweisungszahlen sollte nicht die Begründung dafür sein, dass Zimmer mehrfach belegt werden. Wir empfehlen Ihnen, die Situation für die Bewohnenden transparent zu machen und diese mitentscheiden zu lassen: Wollen sie ein eigenes Zimmer unter dem Vorbehalt, dass es zeitlich befristet sein könnte? Der positive Effekt auf die Atmosphäre in der Unterkunft wiegt unseren Erfahrungen nach die höheren Betriebskosten auf.
- Ermöglichen Sie bei Mehrfachbelegung der Schlafräume unbedingt eine geschlechtergetrennte Unterbringung. Dies sollte auch in denjenigen Fällen gelten, in denen Familien und Paare dies wünschen.

- Schaffen Sie ganze abschließbare Wohneinheiten, die geschlechtergetrennt belegt werden (können) für eventuell besonders schutzbedürftige Gruppen z. B. alleinstehende Frauen. Seien Sie sehr aufmerksam im Falle von queeren Geflüchteten. Die Unterbringung in einem gesonderten Wohnbereich ist de facto ein Outing gegenüber den anderen Geflüchteten. Sie sollte nur erfolgen, wenn dies von den Geflüchteten selbst gewünscht wird (siehe auch Kapitel 5. Queere Geflüchtete).
- Jeder Schlafräum muss mit einem individuellen, nicht zu anderen Schlafräumen passendem, Schlüssel abschließbar sein. Die Schlüssel dürfen nur denjenigen Personen ausgehändigt werden, die den Raum bewohnen. Nach Auszug muss die Schlüsselerückgabe dokumentiert werden. Sollten Schlüssel fehlen, muss das Schloss ausgetauscht werden.⁸
- Räume ohne Fenster sind keine Schlafräume. Jeder Schlafräum sollte ein Fenster haben, das sich einwandfrei öffnen und schließen lässt. Fenster, die mühelos von außen erreicht werden können, sollten abschließbar sein. Um die Privatsphäre zu steigern, sollten die Fenster mit einem Sichtschutz versehen sein, der geöffnet und geschlossen werden kann und Tageslicht herein lässt, z. B. schlichte Gardinen. Wir empfehlen die Ausstattung der Unterkünfte mit Sichtschutz regulär durch die Kommune oder, im besten Fall, die

⁸ Wir gehen davon aus, dass ein Großteil der Unterkünfte mit abschließbaren Zimmern ausgestattet ist. Leider erhalten wir noch immer Rückmeldungen, dass in Einzelfällen mehrere Zimmer mit den gleichen Schlössern ausgestattet sind.

finanzielle und technische Unterstützung der Geflüchteten bei einem Vorhaben, die Fenster selbst individuell auszustatten, da der Zustand der Fenster wesentlich zur Außenwirkung der Unterkunft beiträgt. Vermeiden Sie, dass die Bewohnenden die Fenster eigenständig z. B. mit Decken verhängen müssen.

- Jeder Person muss eine Verschlussmöglichkeit für ihre Privatsachen – nicht nur Wertgegenstände – innerhalb des Schlafrums geboten werden.⁹
- Halten Sie flexibel einsetzbare LED-Lampen vor, die z. B. an den Bettrahmen klemmbar und vom Bett aus eingeschaltet werden können. Diese können Sie besonders schutzbedürftigen Personen und Familien mit kleinen Kindern anbieten, um ihr Sicherheitsempfinden zu steigern.

Sanitärräume

- Der Weg zu den Sanitärräumen sollte kurz und geschützt sein. Das heißt, dass Toiletten und Duschen innerhalb des Unterbringungsgebäudes liegen sollten.
- Toiletten und Duschen müssen geschlechtergetrennt angelegt sein.

⁹ Wir gehen davon aus, dass ein Großteil der Unterkünfte mit abschließbaren Schränken in den Zimmern ausgestattet ist. Leider erhalten wir noch immer Rückmeldungen, dass das in Einzelfällen nicht gegeben ist.

- Die einzelnen Toiletten und Duschen sollten mit Sichtschutzwände und mit, z. B. mit einem Riegel, verschließbaren Türen bzw. die Duschkabinen mindestens mit Duschvorhängen ausgestattet sein.
- Insbesondere in Unterkünften, die keine abgetrennten Wohnbereiche mit eigenem Bad haben, ist ein hoher Grad an Anonymität gegeben. Unter Rücksprache mit den Bewohnenden ist es ratsam, Teile der Sanitäranlagen bestimmten Personen oder Zimmern mithilfe von einfachen Schließsystemen weitestgehend in Eigenverantwortung zu überlassen. Ziel ist es, ein wohnungsähnliches Zusammenleben dadurch zu ermöglichen, dass kleinere Personengruppen immer die gleiche Toilettenkabine, den gleichen Duschaum und die gleiche Küche teilen und diese Räume nach ihren Bedürfnissen und Geschmäckern gestalten und ausstatten können. Diese Räume werden im Folgenden eigenverantwortlich genutzte Räume genannt.

Gruppenräume

- Wir empfehlen Ihnen, Gruppenräume speziell für Frauen und Familien herzurichten. Diese sollten diesen (eventuell zu bestimmten Zeiten) zur freien Verfügung vorbehalten sein. Je nach Möglichkeiten vor Ort können Sie sich an den Empfehlungen von Unicef zur Ausstattung kinderfreundlicher Räume orientieren.¹⁰

¹⁰ Weitere Informationen und Anregungen erhalten Sie auf der Homepage der Servicestelle Gewaltschutz:
http://www.gewaltschutz-gu.de/themen/kinderfreundliche_orte/.

Kinderfreundliche Räume bieten Kindern ein anregendes, förderndes Umfeld und strukturierte Spiel- und Freizeitmöglichkeiten. Um Kindern Sicherheit und Kontinuität zu bieten, sollten diese Räume nicht von anderen Gruppen genutzt werden. Wir empfehlen, diese Räume gemeinsam mit den Kindern und Eltern zu gestalten und sich dabei bestmöglich von deren Ideen und Vorstellungen leiten zu lassen.

- Jeder Gruppenraum sollte ebenso wie die Schlafräume Fenster haben. Installieren Sie auch hier einen Sichtschutz.
- Ebenso wie bei den Sanitärräumen ist es ratsam, unter Rücksprache mit den Bewohnenden, Gruppenräume bestimmten Personen oder Zimmern mithilfe von einfachen Schließsystemen weitestgehend in Eigenverantwortung zu überlassen. In großen umgewidmeten bzw. umgebauten Unterkünften können zusätzlich ganze Flure oder Flurabschnitte Personengruppen offiziell zur Verfügung gestellt werden. Die einzelnen Abschnitte können mit Teppichen, Schildern und Klingeln ausgestattet werden, um Grenzen zwischen Wohnbereichen zu markieren. Eventuell ist es auch möglich, Zwischentüren einzubauen.

Arbeitsräume

- Wir empfehlen Ihnen in Unterkünften nach Möglichkeit, zusätzlich zu den eigenverantwortlich genutzten Räumen der Bewohnenden, ausreichend Räume für das Betreuungsteam,

Beratungen, Gruppenaktivitäten mit Dritten, Sprachkurse, Reparaturen, Lagerungen zur Verfügung zu stellen. Lagern Sie im Fall von kleineren Unterkünften entsprechende Tätigkeiten an andere Orte aus. Die von den Bewohnenden eigenverantwortlich genutzten Räume sollten, wie oben beschrieben, nicht für Aktivitäten Dritter durch Dritte verplant werden. Das schließt nicht aus, dass Dritte durch die Bewohnenden in diese Bereiche als Gäste eingeladen werden können.

- Arbeiten, die in den Privaträumen der Bewohnenden (Schlafräume, gemeinschaftlich genutzte Räume, abgeschlossene Wohnbereiche) durch Dienstleistenden verrichtet werden müssen, sollten der Zustimmung der Bewohnenden bedürfen. Erklären Sie den Bewohnenden frühzeitig, welche Dienstleistungen wann geplant sind, z. B. Kontrolle Rauchmelder. Verpflichten Sie die von Ihnen beauftragten Unternehmen und Personen darauf, die Privatsphäre der Bewohnenden zu achten und nicht gegen deren Zustimmung zu handeln, sondern sich im Konfliktfall Unterstützung bei den Betreuenden bzw. der Verwaltung zu holen.

Weitere Gemeinschaftsflächen und Außengelände

- Gemeinschaftsflächen sind z. B. Küchen, Waschräume, Flure und das Außengelände. Diese Räume und das Außengelände sollten gut ausgeleuchtet sein. Wir empfehlen eine Ausstattung mit Bewegungsmeldern. Sie können zusätzlich, nicht alternativ, Taschenlampen vorhalten, die Sie besonders schutz-

bedürftige Personen anbieten, um deren Sicherheitsempfinden zu stabilisieren.

- Wir empfehlen Ihnen die Außenfläche einladend anlegen und pflegen zu lassen, inkl. regelmäßigen Rückschnitts der Hecken und Rasenmähen.
- Beziehen Sie die Wünsche der Bewohnenden bei der Gestaltung des Außengeländes mit ein. Gibt es Kinderspielgeräte? Gibt es Bänke? Gibt es den Bedarf nach Unterständen zum Rauchen und als Schutz vor Witterung? Gibt es wetterfeste Standaschenbecher? Gibt es von der Straße aus nicht einsehbare Rückzugsorte? Sind Kinder durch entsprechende Zäune vor Straßen geschützt? Gibt es Möglichkeiten, sich körperlich zu betätigen, z. B. Sportgeräte wie Fußballtore, Basketballkörbe oder Tischtennisplatten? Gibt es Möglichkeiten, die Wäsche aufzuhängen?
- Gepflegt werden sollten zudem die Briefkästen und die Stellplätze der Mülltonnen. Wenn Sie häufig Beschwerden über die unsachgemäße Entsorgung von Müll erhalten, empfehlen wir Ihnen, ins Gespräch mit den Geflüchteten zu gehen. Fragen Sie sie nach der Problematik aus ihrer Sicht und nach ihren Lösungsvorschlägen.
- Zur weiteren Absicherung der Unterkunft gegen Fremdeinwirkung, z. B. Einbrüche und Brandanschläge hat die zentrale Geschäftsstelle des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention

der Länder und des Bundes“ eine Broschüre herausgegeben. Hier finden Sie weitere Anregungen.“

3.2 *Personelle Strukturen und Soziale Arbeit*

Personelle Strukturen und die Gestaltung der Sozialen Arbeit werden häufig vom Betreuungsträger gestellt bzw. geleistet. Hier sollten bzgl. des Gewaltschutzes folgende Prinzipien gelten:

3.2.1 *Prinzipien*



Das Rechtsbewusstsein der Einzelperson stärken

Um für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren, ist es von großer Bedeutung, der Einzelperson präventiv und anlassbezogen ihre Rechte und das Hilfesystem zu erklären. Themen sollten die besonderen Rechte der Kinder, die Menschenrechte und die Grundrechte sowie die erreichbaren Facheinrichtungen und deren Angebote sein. Ziel ist es, dass die Bewohnenden ermutigt werden, die eigenen Grenzen, innerhalb deren sie sich sicher fühlen, zu definieren, einzufordern, Grenzüberschreitungen anzusprechen und sich Hilfe zu holen, wenn

¹¹ Die Broschüre finden Sie unter: http://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5193/HR_Gemeinschaftsunterkuefte_2016-12.pdf?preview=preview.

Konflikte entstehen, oder sie möglicherweise selbst vor einer Grenzüberschreitung stehen. So werden ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstständigkeit gestärkt und einer möglichen Ausbeutung von Schutzbefohlenen vorgebeugt. Gleichzeitig erfahren sie Handlungsalternativen, z. B. für eine gewaltfreie Erziehung und Partnerschaft.

Daher empfehlen wir, die Einzelperson in ihrem Rechtsbewusstsein zu stärken und ihr Unterstützung bei der Suche nach Handlungsalternativen anzubieten.



Gewaltschutz in der Gruppe multiplizieren

Um die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt, Gewalt in der Erziehung oder Diskriminierung anzusprechen, bedarf es Mut und Vertrauen. Vielen Menschen fällt dieser Schritt in einer Gruppensituation leichter, in der die mögliche eigene Betroffenheit zunächst hinter der allgemeinen Thematisierung zurückstehen kann. Weitere Hemmschwellen werden abgebaut, wenn das Gespräch in der eigenen Herkunftssprache und in einer geschlechtergetrennten Gruppe stattfindet.¹² Multiplikationsprogramme sind Konzepte, mit denen in relativ kurzer Zeit viele Menschen erreicht werden können.

¹² Dies ist insbesondere in Frauengruppen und Männergruppen oft erprobt worden. Bei queeren Personengruppen kann eine Betroffenengruppe Unterstützung bieten. Häufig wird hier Englisch als Sprache gewählt, da die Beschreibung der eigenen Situation in der Herkunftssprache aus unterschiedlichen Gründen eventuell schwer fällt.

Daher empfehlen wir, die Verbreitung der Themen Gewalt und Gewaltschutz durch Personen ähnlicher Herkunftsregionen / -sprachen zu initiieren und zu unterstützen (finanziell, personell).



Gewaltschutz mit den Bewohnenden und Haupt- und Ehrenamtlichen diskutieren und festschreiben

Während sich die beiden vorgenannten Prinzipien auf die Stärkung der Einzelperson und die Positionsfindung und gegenseitige Unterstützung zwischen den Bewohnenden bzw. Herkunftsgruppe beziehen, stellen sich hier die Fragen, in welchen Formen und in welchen Konstellationen Gewalt auftreten kann und unter welchen Voraussetzungen ein gewaltfreies gemeinsames Agieren möglich ist. In einem partizipativen Prozess sollte erarbeitet werden, wie die Unterkunft und der Alltag gestaltet sein muss, damit sich jede Person in ihrem Wohnumfeld und ihrer Rolle sicher fühlt. In einem Leitbild und einem Verhaltenskodex wird die schützende Unterbringung konkret beschrieben und für alle sichtbar gemacht. Während das Leitbild eine gewaltfreie Grundhaltung beschreibt, legt der Verhaltenskodex Regeln des Zusammenlebens und -arbeitens fest. Der Verhaltenskodex sollte von allen Bewohnenden, Haupt- und Ehrenamtlichen unterschrieben werden. Diesen Prozess zu durchlaufen, hat die höchste Priorität in der Gewaltprävention.

Daher empfehlen wir die Erarbeitung eines Leitbilds und eines Verhaltenskodex für die Unterbringung und Betreuung in der Region bzw. der Unterkunft.



Die Unterkunft mit Facheinrichtungen vernetzen

In Schleswig-Holstein sind ca. 57 % der Unterkünfte ab zehn Plätzen durch einen Betreuungsträger professionell betreut, ca. 18 % der Unterkünfte ab zehn Plätze haben eine Betreuung durch Verwaltungsmitarbeitende oder anlassbezogen durch mobile Betreuungsteams. Ca. 25 % werden ausschließlich von Ehrenamtlichen begleitet. Innerhalb einer von Betreuungsträgern betreuten Unterkunft gibt es nicht selten einen Personalschlüssel von ca. 200 Geflüchteten pro Vollzeitstelle. Das heißt, dass in den durchschnittlichen Unterkünften in Schleswig-Holstein neben den täglichen administrativen Aufgaben wenig Zeit für die eigentliche Soziale Arbeit bleibt oder niemand vor Ort ist, um professionelle Soziale Arbeit zu leisten. Umso mehr ist die Vernetzung der Unterkunft mit den Facheinrichtungen in der Umgebung präventiv erforderlich.

Daher empfehlen wir die Vernetzung mit Facheinrichtungen, die Therapie und Beratung in besonderen Situationen, Zuflucht in Notfällen, Hilfen zur Erziehung und Aufklärungsangebote anbieten, präventiv zu betreiben.

3.2.2 Maßnahmen

Um die vorgenannten Prinzipien für Ihre Unterbringungsformen umzusetzen, haben sich aus unserer Sicht folgende konkrete Maßnahmen bewährt:

Personal und Zuständigkeiten

- Um zu verhindern, dass wegen einer Sexualstraftat verurteilte Personen im Umfeld von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen tätig werden, sollte jede in der Unterkunft ehren- oder hauptamtliche Person vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (entsprechend den Vorgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a SGB VIII). Vereinbaren Sie mit den bereits tätigen Personen, dass die Führungszeugnisse nachgereicht werden.
- Unabhängig von Größe und Betreuung der Unterkünfte ist es von zentraler Bedeutung, transparente Zuständigkeiten für die alltäglichen Prozesse und die besonderen Situationen festzulegen und bei Bedarf darauf zu verweisen. Als Grundsatz sollte gelten: Sozialarbeitende betreuen und beraten regelmäßig, Ehrenamtliche begleiten freiwillig, weiteres Personal stellt die Rahmenbedingungen für den Betrieb regelmäßig her. Keine der Gruppen sollte die andere ersetzen. Wenn es vor Ort keinen Betreuungsträger gibt oder dieser mit einem zu geringen Per-

sonalschlüssel arbeitet, sollten hauptamtliche Aufgaben nicht Ehrenamtlichen übertragen werden.

- Für jede Unterbringungsform sollte eine Übersicht über das Netzwerk aus Facheinrichtungen in Ihrer Region vorliegen. Klären Sie für jede Einrichtung, wie gut sie für die Geflüchteten physisch eigenständig erreichbar (fußläufig, ÖPNV, Fahrrad) ist und ob sie mit Sprachmittlung arbeitet.
- Binden Sie die Zielgruppe der Geflüchteten in die bestehenden Strukturen für Gewaltschutz und -prävention ein, z. B. in das Kooperations- und Interventionsprojekt bei häuslicher Gewalt (KIK-Netzwerk).¹³ Erarbeiten Sie mit diesen Facheinrichtungen Interventionsketten für mögliche Gewaltfälle, in die Geflüchtete potentiell involviert sein können.
- Wir empfehlen Ihnen, sich bei Ihrem Betreuungsträger zu erkundigen, inwieweit das Personal im Thema Gewaltschutz fortgebildet ist und einen Fortbildungsplan zu vereinbaren, wenn es Lücken gibt. Sinnvoll ist es, alle hauptamtlich Tätigen grundsätzlich zu den Themen Gewalt, Intervention und Hilfesystem, einschließlich der Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung, fortzubilden und Deeskalationstrainings anzubieten. Ebenso sollten Fortbildungen durch Facheinrichtungen im Bereich Prävention von

¹³ Ansprechpersonen finden Sie unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzvorgewalt/KIK.html>.

Missbrauch, häusliche Gewalt und psychosoziale Stabilisierung dem Personal angeboten werden. Wenn Sie keinen Betreuungsträger haben, können Sie beratschlagen, welcher Fortbildungsbedarf bei denjenigen hauptamtlichen Personen besteht, die am meisten Kontakt zu den Geflüchteten haben.

- Mindestens zwei Frauen sollten weitergehend für die Intervention bei Gewalt fortgebildet sein und als Vertrauensfrauen für die Geflüchteten benannt werden. Sie sorgen für interne und externe Beschwerdewege. Diese Frauen sollten nicht aus der Verwaltung und nicht aus der gleichen Institution kommen. Eine Person kann bei dem Betreuungsträger angestellt sein, falls vorhanden, und eine weitere in einer externen Institution. Falls Sie keinen Betreuungsträger beauftragt haben, können hier zwei Facheinrichtungen Ihrer Region als Kooperationspartner fungieren. Wichtig ist, dass diese Personen den Geflüchteten mindestens bekannt, optimalerweise vertraut und mindestens telefonisch gut erreichbar sind bzw. sein werden. Ziel ist es, dass die Frauen sich gegenseitig vertreten können und eine größere Unabhängigkeit besteht, falls es Beschwerden über bestimmte Träger, Ehrenamt, Dienstleistende, Verwaltung etc. geben sollte. Weiterhin sollte keine Hemmschwelle bestehen, dass eine Beratung durch die Vertrauensfrauen möglicherweise Auswirkungen auf Verwaltungsprozesse hat. Diese Vertrauensfrauen sollten von der kommunalen Gewaltschutzkoordination in alle Maßnahmen und Prozesse eingebunden werden.

Betreuung und Multiplikation

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Betreuungsträger oder einer Facheinrichtung aus Ihrem Netzwerk, ob es Multiplikationsprogramme gibt, die vertrauensbildend in kleineren Gruppen die Themen Kinderrechte, Menschenrechte, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Empowerment für Frauen, Empowerment für Männer usw. mit den Bewohnenden in ihrer Herkunftssprache erarbeiten und nehmen Sie diese in Anspruch. Die Gewaltschutzkoordinationsstellen der Bundesinitiative in Preetz, Kiel und Lübeck bemühen sich als Konsultationsstandorte um eine überregionale Wirksamkeit und können Ihnen vielleicht Angebote aus ihrem Netzwerk heraus unterbreiten. Weiterhin sind am Hamburger Rand einige Multiplikatorinnen des „MiMi-Programms zur Gewaltprävention von Migrantinnen für Migrantinnen“¹⁴ aktiv. Dieses soll im nächsten Jahr für Schleswig-Holstein insgesamt ausgebaut werden.
- Wenn es keine Programme in Ihrer Region gibt, empfehlen wir Ihnen, mit dem Betreuungsträger zu beratschlagen, ob dieser selbst Gesprächsangebote mit Dolmetschenden anbietet oder ob eine Facheinrichtung aus der Region diese Aufgabe übernehmen kann. Viele Facheinrichtungen haben bereits Programme zur Missbrauchsprävention, Sexualaufklärung und Stärkung von

¹⁴ Mehr Informationen hierzu finden Sie unter:
<https://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/Themen/ProjekteUndForschung/Projekte/161116-themenjahr-mimi.html>.

Rechtsbewusstsein, z. B. das Petze Institut für Gewaltprävention, pro familia, Jungen Arbeit Hamburg oder die Kinderschutzzentren der Region.

- Es ist für neu angekommene Menschen in der Vielfalt an Personengruppen, zu denen sie in den ersten Monaten Kontakt haben, nicht einfach, festzustellen wer ihnen mit welcher Motivation begegnet und in welcher Beziehung zu ihnen steht. Verwaltungsmitarbeitende, Beratende, Betreuende, Ehrenamtliche, Projekt anbietende haben verschiedene Entscheidungsbe-fugnisse und Einflussmöglichkeiten auf den Aufenthaltsstatus, die Unterbringung und die Lebensqualität der Geflüchteten. Zusätzlich bringen die Geflüchteten persönliche Erfahrungen mit judikativen und exekutiven Organen sowie z. B. religiösen Autoritäten aus ihren Heimatländern mit. Präventiv und an-lassbezogen sollte ihnen das Who-Is-Who in ihrem Netzwerk erklärt werden. Zudem sollten sie ermutigt werden, sich bei den Vertrauensfrauen oder anderen Personen Hilfe zu holen, wenn sie unsicher sind.
- Es gibt mittlerweile sehr gute, kostenfreie Informationsmateria-lien zu den genannten Themen, die in viele Herkunftssprachen übersetzt erhältlich sind: Z. B. der Flyer „Geh Deinen Weg“¹⁵

15 <http://wie-kann-ich-helfen.info/geh-deinen-weg-deine-rechte-als-frau-in-deutschland-infolyer-fuer-weibliche-fluechtlinge/3063>.

oder der Flyer „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“¹⁶ zum Thema Frauenrechte, die Broschüren „Nur Mut“ zum Thema häusliche Gewalt¹⁷, die Informationen zum Bundeshilfetelefon¹⁸ oder die App „RefuShe“¹⁹. Diese Informationsangebote können Gespräche mit Einzelpersonen oder Personengruppen als Arbeitshilfe ergänzen, aber nicht ersetzen.

Leitbild und Verhaltenskodex

- Gemeinsam mit den Geflüchteten, den Hauptamtlichen (Kom-mune, Betreuung und Facheinrichtung) und den Ehrenamtli-chen sollten ein Leitbild und ein Verhaltenskodex für die Unter-kunft bzw. im Fall von sehr kleinteiligen Unterbringungsformen, die Region erarbeitet werden. Das Leitbild und der Verhaltens-kodex definieren Grenzen, beinhalten das Bekenntnis, diese Grenzen zu achten und zeigen Konsequenzen auf, wenn Gren-zen überschritten werden. Wir empfehlen Ihnen, sich hierfür Zeit für mehrere Treffen zu nehmen und diesen partizipativen

16 <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/category/59-flucht-und-frauenrechte>.

17 http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/broschueren_node.html;jsessionid=C5E767EDEA77723EC0C7E8EC9CF688F8.

18 <https://www.hilfetelefon.de/materialien.html>.

19 <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.upsourc.appfff&hl=de>; diese App wurde vom Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016 programmiert. Sie informiert anhand von Grafiken und kleinen Filmen im allgemeinen Teil über Frauenrechte und Frauenfacheinrichtungen. Ein entsprechendes Vorhaben für Schleswig-Holstein ist in der Konzeption.

Prozess hoch zu priorisieren. Welche Handlungen als Gewalt definiert werden, wird ausführlich diskutiert werden. Legen Sie großen Wert darauf, dass die unterschiedlichen Personengruppen der Geflüchteten (Frauen und Männer; altersgerecht können Kinder und Jugendliche in eigenen Treffen beteiligt werden; eventuell queere Personengruppen, wenn von diesen gewünscht; eventuell Menschen mit Behinderung) vertreten sind und Sprachbarrieren überwunden werden. Wenn Sie es schaffen, hier mit allen Beteiligten einen Konsens zu erzielen, haben Sie bereits einen großen Schritt auf dem Weg, zu einem schützenden Umfeld getan. Wir empfehlen, hierzu eine Facheinrichtung, z. B. eine Frauen- oder Kinderfacheinrichtung einzuladen, die – mit viel Erfahrung und Gespür für Argumentationslinien – Input und Hilfestellung bieten kann. Wir empfehlen weiterhin die Beteiligung der Integrations- und der Gleichstellungsbeauftragten der Kommune.

- Wenn das Leitbild und der Verhaltenskodex fertig sind, zelebrieren Sie beides als Gemeinschaftswerk. Lassen Sie sie von allen Bewohnenden, Haupt- und Ehrenamtlichen unterschreiben. Stellen Sie sie in der Verwaltung vor und einigen Sie sich auch mit den Mitarbeitenden des Ordnungs- und Sozialamtes und weiteren Kontaktpersonen der Geflüchteten darauf. Geben Sie vielleicht eine Pressemitteilung heraus, wenn der Bürgermeister, der Landrat und weitere Repräsentanten symbolisch unterschreiben.

- Das Leitbild und der Verhaltenskodex sollten bei Neueinstellungen in den Vorstellungsgesprächen, mit neuen Bewohnenden oder Ehrenamtlichen in den Erstgesprächen thematisiert werden.
- Wir empfehlen Ihnen, das Leitbild und den Verhaltenskodex bei allen Beteiligten präsent zu halten, indem Sie sie in der Unterkunft gut sichtbar aufhängen und in die wichtigsten Herkunftssprachen übersetzen lassen. Verweisen sie anlassbezogen darauf.

4 *Intervention bei Gewalt*

Gewalt kann von jeder in der Unterkunft wohnenden oder tätigen Person ausgehen und gegen jede in der Unterkunft lebende oder tätige Person gerichtet sein. Ebenso wie bei der Prävention gilt auch bei der Intervention, dass bereits die Überschreitung nicht strafrechtlich relevanter, persönlicher Grenzen Zwang auf Menschen ausüben und als Gewalt empfunden werden kann, z. B. das Betreten von Zimmern gegen den Willen der Bewohnenden oder die verbale Herabwürdigung von Personengruppen. Insofern sollten bereits diese eventuell unterschweligen Konflikte durch hauptamtliches Personal und / oder die Vertrauensfrauen erkannt, benannt und moderiert werden.

Gewaltvorfälle, in denen Geflüchtete aktiv oder passiv beteiligt sind, stellen in einigen Punkten besondere Anforderungen an das intervenierende Personal und die Unterstützungsnetzwerke der Region:

- Die Hemmschwelle, Gewalt anzusprechen bzw. anzuzeigen ist wesentlich höher aufgrund der Statusunsicherheit der betroffenen Personen. Insbesondere Familienmitglieder, die keinen eigenen Aufenthaltstitel haben, sind in ihrer Existenz in Deutschland bedroht, wenn sie sich von möglicherweise gewalttätigen Familienmitgliedern trennen. Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ verpflichtet den Staat, gewaltbetroffene Frauen dahingehend zu schützen, dass ihr Aufenthalt im Aufenthaltsland nicht durch eine Trennung gefährdet sein darf.²⁰ Bis dieser Schutz-

²⁰ Vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11.05.2011, Artikel 59.

anspruch in aufenthaltsrechtlichen Regelungen Niederschlag gefunden hat und im Sinne der Betroffenen angewandt wird, raten wir dringend dazu, Beratungsstellen, z. B. Migrationssozialberatung und anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

- Die Facheinrichtungen müssen ihr Personal interkulturell schulen und Sprachmittlung einsetzen, um Betroffene beraten oder ihnen Zuflucht bieten zu können.²¹

Grundsätzlich sollten alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden, um die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen weitervermittelt werden, in der Betreuung und Beratung gilt die berufliche Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Insbesondere beruflich Quereinsteigende müssen hierüber informiert werden.²² Eine Ausnahme stellt die Gefährdung Minderjähriger dar, die auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten, aber mit deren Wissen, gemäß § 8a SGB VIII an die zuständigen Behörden übermittelt werden darf.

21 In Schleswig-Holstein stehen den Frauenfacheinrichtungen für diese Arbeit in 2018 öffentliche Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden durch das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gestellt und vom Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein verwaltet.
Kontakt: info@lfsh.de.

22 Siehe ergänzend hierzu das Faltblatt des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein „Grundregeln des Datenschutzes bei der Hilfe für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“, Mai 2017.

4.1 Prinzipien

Für die Intervention bei Gewaltvorfällen sollten folgende Prinzipien gelten:



Einzelperson schützen

Gewaltbetroffenen fällt es aufgrund von Scham- oder Schuldgefühlen häufig schwer, sich Dritten in ihrer Schutzbedürftigkeit zu offenbaren. Diejenigen Personen, die angesprochen werden, genießen ein besonderes Vertrauen. Dies können die gut fortgebildeten Vertrauensfrauen oder andere Menschen aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Umfeld sein. Da Betroffene durch die Gewalt ausübende Person in ihrer Selbstbestimmung beschränkt wurden, ist die Wiederherstellung dieser Selbstbestimmung das erste Gebot für die gewählte Vertrauensperson. Daher sollte jede Maßnahme ruhig, teilnehmend und respektvoll mit den Betroffenen besprochen und nur unter deren Zustimmung eingeleitet werden. Dies gilt von der Kommunikation über den Fall mit Dritten bis hin zur Erstattung einer Anzeige bei der Polizei. Die selbstbestimmten Bedürfnisse der Betroffenen stehen im Fokus.

Daher empfehlen wir, die Selbstbestimmung und die Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Personen zu priorisieren.



Bewohnende informieren und unterstützen

Gewalt hat nicht nur Auswirkungen auf die Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden. Je nach Lage ist die Situation für die vom Vorfall nicht direkt betroffenen Bewohnendengruppen undurchsichtig. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte, unter Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen, z. B. durch die Vertrauensfrauen so schnell wie möglich Transparenz hergestellt werden. Die Gefühlslagen der einzelnen Bewohnendengruppen sollten wahrgenommen und gemeinsam bearbeitet werden. Diese können ein verstärktes Schutzbedürfnis, Wut, Trauer, Gleichgültigkeit oder auch eine erneute Traumatisierung sein.

Daher empfehlen wir, zeitnah Transparenz herzustellen und den Bedarfen der Bewohnenden aufmerksam zu begegnen.



Intervenieren, evaluieren und abgrenzen

Die kommunale Gewaltschutzkoordination und die Vertrauensfrauen begleiten die Gewaltschutzmaßnahmen in Prävention und Reaktion professionell. Sie sorgen dafür, dass entsprechend der Vereinbarungen mit dem Netzwerk aus Kommune, Betreuung und Facheinrichtungen gehandelt wird. Während der Intervention und in der Folgezeit muss ihnen die persönliche Abgrenzung bzw. professionelle Distanz gelingen. Hierbei sollten sie durch Supervisionsangebote unterstützt werden.

Weiterhin können Hauptamt- und Ehrenamtliche bei Gewaltvorfällen aktiv und passiv als Gewaltbetroffene oder Gewaltausübende involviert sein. Entsprechende Verdachtsfälle müssen schnellstmöglich aufgeklärt werden, um die Frage zu beantworten, ob sie ihre Rolle als Haupt- oder Ehrenamtliche weiter innehaben können bzw. sollten.

Daher empfehlen wir, jeden Gewaltvorfall bzw. Verdachtsfall entsprechend der mit dem Netzwerk vereinbarten Interventionsketten zu bearbeiten und zu evaluieren.



Gewalt unter Beteiligung des Umfelds aufklären und zur Anzeige bringen

Übergriffe von außen auf die Unterkunft oder deren Bewohnende in Form von Vandalismus, Beschimpfung, Einschüchterungen, Bedrohungen oder körperlichen Angriffen richten sich in der Regel nicht gegen Einzelpersonen, sondern gegen die Gruppe der Geflüchteten als solche und ihre Unterstützungsstrukturen. Wenn z. B. gezielt Fahrräder von Geflüchteten beschädigt oder beklebt werden, Außenstehende vor der Unterkunft Parolen skandieren oder Ehrenamtliche Hassmails erhalten, sollte Anzeige erstattet werden. Gleichzeitig können die regionalen Facheinrichtungen kontaktiert werden, um den Betroffenen Unterstützung zu bieten und die Vorfälle auf Landesebene weiter zu bearbeiten. Übergriffe von Bewohnenden auf Personen im Umfeld sollten in der Aufklärung sachlich unterstützt werden.

Daher empfehlen wir, jede gegen die Geflüchteten oder ihre Unterstützungsstruktur gerichtete Handlung zur Anzeige zu bringen.

4.2 Maßnahmen

Um die vorgenannten Prinzipien für Ihre Unterbringungsformen umzusetzen, haben sich aus unserer Sicht folgende konkrete Maßnahmen bewährt:

Intervention

- Vereinbaren Sie mit Ihrem Betreuungsträger und oder den Facheinrichtungen vor Ort Handlungsschritte für Gewaltfälle. Die einzelnen Institutionen wie Polizei, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Jugendamt, Kinderschutzbund, Ärzte etc. sind in der Regel bereits gut vernetzt und haben standardisierte Verfahren, die lediglich um einige wenige Punkte ergänzt werden sollten, z. B. Sprachmittlung, geschlechtsspezifische Verfolgung, Traumatisierung. Die vereinbarten Handlungsschritte sollten leicht verständlich dokumentiert und visualisiert werden. Sie sollten allen rund um die Unterkunft tätigen und in der Unterkunft lebenden Personen erläutert werden.²³

²³ Beispiele für Handlungsschritte in unterschiedlichen Gewaltfällen finden Sie z. B. auf der Homepage der Hansestadt Hamburg:
<http://www.hamburg.de/fluechtlinge/7040758/gewaltschutz-einrichtungen/>.

Die folgenden Handlungsschritte dienen nur als Orientierung. Sie ersetzen die detaillierte Absprache mit dem Netzwerk in der Region nicht:

- Für den Fall, dass Sie körperliche Gewalt akut miterleben sollten, handeln Sie, soweit Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen, im Konflikt deeskalierend. Falls Sie unsicher sind, bringen Sie sich in Sicherheit und verständigen Sie die Polizei.
- Wenn Sie von einem Gewaltfall oder einer Gefährdung durch Betroffene erfahren, begegnen Sie der Person mit Anteilnahme und Respekt. Klären Sie, dass die betroffene Person nicht für die Gewalt verantwortlich ist. Fragen Sie nicht nach den Gründen für die Gewalt. Versuchen Sie, das Thema zu normalisieren, ohne dass Sie die Gewalt rechtfertigen („Was geschehen ist, ist nicht in Ordnung. Sie haben daran keine Schuld. Wir möchten, dass es Ihnen und den anderen Betroffenen gut geht und Sie sicher sind.“). Es ist wichtig, dass sich die Betroffenen nicht als Belastung empfinden und ihnen in einer ruhigen, nicht hoch-emotionalen Art begegnet wird. Vereinbaren Sie mit ihr, dass Sie nichts ohne ihre Zustimmung unternehmen werden und geben Sie ihr die Sicherheit, dass sie Ihnen vertrauen kann. Ihre Bedürfnisse und ihr Schutz stehen jetzt an erster Stelle. Falls die Person einverstanden ist, ziehen Sie eine der Vertrauensfrauen hinzu, die Sie beide zu den folgenden Schritten (z. B. Wegweisung nach §201a LVwG SH) fachlich beraten kann. Ist die Person zunächst zu diesem Schritt nicht bereit, lassen Sie sich selbst

vertraulich von einer Facheinrichtung oder den Vertrauensfrauen beraten. In jedem Fall muss eine – zur Not anonyme – fachliche Einschätzung erfolgen, ob die betroffene Person und / oder weitere Personen weiterer Gefahr ausgesetzt sind. Sollte das Gefahrenpotential als hoch eingeschätzt werden, besprechen Sie mit ihr, dass Sie Unterstützung hinzuziehen müssen, da ihre Sicherheit nicht garantiert ist. Ist das Gefahrenpotential niedriger, versuchen Sie, die Person enger zu begleiten und ansprechbar zu bleiben. Dokumentieren Sie zeitnah die Geschehnisse und Gespräche.

- Gewaltbetroffene Frauen erfahren zusätzlich Unterstützung durch das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer: 08000 116 016. Eine Beratung erfolgt anonym, in mehreren Sprachen und ist kostenfrei. Das Hilfetelefon ist zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Im Fall fehlender Verständigungsmöglichkeiten können auch Polizeibeamte das Bundeshilfetelefon zuschalten.
- Gewaltbetroffene Frauen haben die Möglichkeit mit ihren Kindern (altersabhängig bei männlichen Jugendlichen), Schutz in einem Frauenhaus zu finden. Die zuständigen Ausländer- und Sozialbehörden sollten großzügig beim vorübergehenden oder dauerhaften Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches handeln und den Wunsch auf Änderung der jeweiligen Wohnsitzauflage respektieren.

- Wenn Sie von einem Gewaltfall oder einer Gefährdung durch unbeteiligte Dritte erfahren, bewerten Sie diesen Fall zunächst als ernstzunehmenden Verdacht und gehen Sie diesem nach. Konfrontieren Sie Gewaltausübende niemals im Beisein der Gewaltbetroffenen mit Ihrem Verdacht. Besprechen Sie mit den Vertrauensfrauen oder einer Facheinrichtung ihre Beobachtungen und entscheiden Sie gemeinsam über das weitere Vorgehen, je nachdem, ob Menschen akut gefährdet sind oder nicht. Erhöhen Sie den Kontakt zwischen den Vertrauensfrauen und der potentiell betroffenen Person. Dokumentieren Sie die Gespräche und Ihre Beobachtungen detailliert.
- Für den Fall, dass Sie den Verdacht haben, dass Gewalt gegen Minderjährige ausgeübt wird, besprechen Sie Ihren Verdacht mit dem Fachpersonal im Umfeld des möglicherweise gewaltbetroffenen Kindes. Dokumentieren Sie detailliert, welche Anzeichen Sie für Ihren Verdacht haben. Erhärtet sich Ihr Verdacht, ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, die Sie zu den weiteren Schritten berät.²⁴ Diese Beratung kann auch anonymisiert durchgeführt werden. Versuchen Sie nicht selbst, durch direkte Befragung des Kindes Ihren Verdacht zu verifizieren. Hierfür gibt es ausgebildete Fachkräfte.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Gewalt aus dem Kreis der Ehrenamtlichen oder Hauptamtlichen heraus ausgeübt wird

²⁴ Vgl. § 8a (4) Satz 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII.

oder werden könnte, beziehen Sie eine der Vertrauensfrauen mit in Ihren Verdacht ein und beratschlagen Sie gemeinsam, wie weiter vorzugehen ist. Ziehen Sie eventuell eine Fachberatungsstelle hinzu oder lassen Sie sich telefonisch beraten. Dokumentieren Sie die Gespräche, Ihre Verdachtsmomente und Beobachtungen zeitnah. Wenn sich der Verdacht bewahrheiten sollte, stellen Sie die gewaltausübende Person von ihren Tätigkeiten in der Unterkunft frei, erstatten Sie Anzeige und erteilen Sie ihr Hausverbot.

Nachbearbeitung

- Wir empfehlen Ihnen, die Reaktionen der nicht direkt betroffenen Bewohnenden wahrzunehmen und ihren Bedarfen zu begegnen. Eventuell ist das Vertrauen in die Wohngemeinschaft gestört und es herrscht Unsicherheit über das weitere Zusammenleben. Nehmen Sie den Vorfall zum Anlass, (erneut) gemeinsam mit den Vertrauensfrauen über Rechte und Gewalt generell zu sprechen. Machen Sie Angebote zur gemeinsamen Bewältigung und gewähren Sie ebenso verstärkt Rückzugsmöglichkeiten.
- Anhand des Vorfalls sollten die bisher getroffenen Gewaltschutzmaßnahmen gemeinsam mit den Bewohnenden, den Vertrauensfrauen, dem Betreuungsträger und den Facheinrichtungen evaluiert werden und eventuelle Lücken identifiziert und geschlossen werden.

- Wir empfehlen Ihnen, möglichen rechtspopulistischen Interpretationen des Vorfalls von Seiten der Presse und weiterer Medien keinen Vorschub zu leisten: Gewalt ist ein soziales Problem und nicht ethnisch begründet. Es gibt Fälle, in denen häusliche Gewalt im Herkunftsland nicht ausgeübt wurde und jetzt in der prekären Lebenssituation in Deutschland auftritt.

Übergriffe auf die Unterkunft

- Im Fall von Vandalismus durch Außenstehende empfehlen wir, die Schäden unbedingt zu dokumentieren, Anzeige zu erstatten und im Anschluss schnellstmöglich zu beheben. Ebenso sollten z. B. Bedrohungen gemeldet werden.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Übergriffe politisch, z. B. rechtsradikal, motiviert sind, empfehlen wir Ihnen, zusätzlich zu einer polizeilichen Anzeige, die regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus²⁵ und zebra e. V.²⁶ zu konsultieren. Hier werden Beratungen für Kommune, Betroffene und Betreuende angeboten und die Übergriffe auf Landesebene dokumentiert.

²⁵ Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.beranet-sh.de.

²⁶ Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.zebraev.de/beratungsangebot/>.

5 *Queere Geflüchtete*

Unter dem Begriff „Queer“ wird die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verstanden. Die sexuelle Orientierung beschreibt die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehreren Geschlechtern hingezogen zu fühlen und vertraute sexuelle Beziehungen zu ihnen zu führen. Sexuelle Orientierung sind z. B. Heterosexualität, Homosexualität, Bisexualität. Die geschlechtliche Identität beschreibt das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (gender, soziokulturelles Geschlecht), das mit dem Geschlecht (sex; biologisches Geschlecht), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt. Dazu zählt auch die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts (gender, soziokulturelles Geschlecht), z. B. durch Kleidung, Sprache oder Verhaltensweisen. Geschlechtliche Identitäten sind z. B. weibliche, männliche, transsexuelle, agender, genderfluide Identitäten.²⁷

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind Teile der Persönlichkeit des Menschen und dürfen kein Anlass für Diskriminierung oder Gewalt sein. Die eigene sexuelle Selbstbestimmung nicht ausleben zu dürfen und / oder sich nicht zur eigenen geschlechtlichen Identität offen bekennen zu können, sind existenzielle Lebenseinschränkungen

²⁷ Vgl. Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, S.13.

und stellen somit Fluchtgründe dar. In 72 Staaten der Erde werden queere Menschen strafrechtlich verfolgt. In acht Staaten droht ihnen die Todesstrafe. Darunter sind aktuelle Hauptherkunftsstaaten der Geflüchteten in Deutschland: Iran, Jemen, Sudan, Teile von Nigeria und Somalia. In Syrien und Eritrea drohen queeren Menschen langjährige Haftstrafen.²⁸ Zur staatlichen Verfolgung kommen gesellschaftliche Diskriminierung und soziale Ausgrenzung hinzu, die das Leben dieser Personen stark einschränken und ihnen bestimmte Normen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aufzwingen. Das Erleben von Diskriminierung und / oder Gewalt im Herkunftsland setzen sich nicht selten auf der Flucht und im Aufenthaltsland durch andere Menschen gleicher Herkunftsregionen fort. Insofern fällt es Betroffenen schwer, sich gegenüber Betreuenden, Dolmetschenden oder Mitwohnenden zu ihrer Identität und Orientierung zu äußern. In ländlichen Gebieten sind zusätzlich die Beratungs-, Unterstützungs- und vor allem Vernetzungsmöglichkeiten aufgrund von infrastrukturellem und finanziellem Ressourcenmangel stark eingeschränkt. Schätzungen zufolge geben ca. 5 % der Geflüchteten eine queere Identität an.²⁹ Da die Einschränkung der eigenen geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung ein Fluchtgrund darstellt, ist von einer höheren Dunkelziffer auszugehen.

28 Eine Übersicht über die aktuelle globale Rechtslage finden Sie unter <http://ilga.org/maps-sexual-orientation-laws>.

29 Vgl. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung. Eine Handreichung für die Beratungsstellen, Berlin 2016.

Unterstützung von queeren Geflüchteten:

- Fortbildung und Selbstreflektion: Für viele in der Arbeit mit Geflüchteten Tätige werden der professionelle Umgang mit queeren Themen und die Begegnung mit queeren Geflüchteten neu sein. Ähnlich wie im Rahmen einer interkulturellen Schulung ist es daher sinnvoll, sich im Team gemeinsam mit den Dolmetschenden auszutauschen, wer bereits welche Erfahrungen gemacht hat. Anschließend daran werden eine Reflektion der eigenen Haltung und die Findung einer gemeinsamen Haltung als Team empfohlen.
- Schaffung einer Atmosphäre der Anerkennung und Ermutigung: Niemand muss gegen seinen Willen Informationen über seine sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität mitteilen. Allerdings sollte Allen die Möglichkeit geboten werden, sich anvertrauen zu können, wenn Unterstützungsbedarf besteht. Die in der Unterkunft oder in deren Umfeld hauptamtlich Tätigen schaffen eine Arbeits-, Beratungs- und Wohnatmosphäre, die Offenheit für vielfältige Lebensmodelle bzw. queeren Themen und Diskretion gegenüber Dritten verspricht. Um diese Grundhaltung zu signalisieren und Betroffene zu ermutigen, sich den Betreuenden bzw. Beratenden anzuvertrauen, könnten z. B. Regenbogensymbole im Büro / an der Bürotür / in der Unterkunft sichtbar angebracht werden.

- Erhöhtes Maß an Diskretion: Wenn in der Unterkunft besonders geschützte Zimmer vorhanden sind, entscheidet die Person selbst, ob sie diese Räume in Anspruch nehmen möchte. Zudem darf niemand gegen seinen Willen im Kreis der haupt- und ehrenamtlich Tätigen oder der Bewohnenden geoutet werden.

- Selbstbezeichnungen sind bindend: Die Selbstbezeichnung der Betroffenen zu ihrer Identität und Orientierung ist die Leitlinie für die Ansprache durch die Mitarbeitenden. Der Mensch sollte ernst genommen und in seiner Identität respektiert werden.

- Gesteigerte Aufmerksamkeit in der Arbeit mit Dolmetschenden: Dolmetschende aus ähnlichen Kulturkreisen oder Herkunftsregionen der Geflüchteten tragen eine große Verantwortung für das Gelingen der Betreuung und Beratung in einer vertrauensvollen Atmosphäre. Für sie ist es besonders wichtig, ihre Haltung gegenüber den Ratsuchenden zu reflektieren. Folgende Fragen kann eine solche Reflektion beinhalten:
 - Ist mir eine vorurteilsarme Übersetzung möglich?
 - Kenne ich die Begrifflichkeiten auf Deutsch und in der zu übersetzenden Sprache, ohne auf diskriminierende Stereotype zurückgreifen zu müssen?
 - Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die Ratsuchenden selbst keine Begrifflichkeiten für ihre Situation haben, z. B. Piktogramme, Umschreibungen?

- Unter Umständen kann es vorkommen, dass die Ratsuchenden nicht in ihrer Herkunftssprache über ihre Situation sprechen wollen, um erlebte Traumatisierungen nicht zu triggern oder weil der Wortschatz zu queeren Themen in einer anderen Sprache ausgeprägter ist, z. B. in Englisch. Wenn möglich, sollte hierauf eingegangen werden.³⁰
- Diskriminierung benennen und sanktionieren: Auf diskriminierendes Verhalten in der Unterkunft sollte ohne zeitliche Verzögerung reagiert werden, indem unmissverständlich deutlich gemacht wird, dass Diskriminierung nicht toleriert wird. In einer Rücksprache mit queeren Geflüchteten sollte besprochen werden, welche Gesten, Handlungen und verbale Äußerungen diese als diskriminierend empfinden.
- Gruppengespräche zum Thema Queer: Gruppengespräche können mit oder ohne Anlass auch queere Themen beinhalten. Hier sollte viel Raum für Fragen der Teilnehmenden bleiben, die unter Umständen zum ersten Mal z. B. von Intersexualität hören.
- Vernetzung: Betroffene sind häufig auf der Suche nach Netzwerken, in denen sie sich mit anderen über ihre Themen austauschen können. Eine Anlaufstelle in Schleswig-Holstein ist der

30 Das psychosoziale Zentrum für Schwule hat eine Handreichung für Beratungsstellen veröffentlicht: Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung. Hier werden viele hilfreiche Tipps gegeben, z. B. für den Prozess der Dolmetschung in Beratungssituationen.

Verein HaKi e. V. in Kiel. Hier ist die erste Gruppe „Queer Refugees“ gegründet worden, die Geflüchtete aus ganz SH anspricht, berät und unterstützt: www.haki-sh.de. In Einzelfällen können sich auch Mitarbeitende aus Unterkünften beraten lassen.

6 Weibliche Genitalverstümmelung³¹

Vorbemerkung: Wir möchten Sie über das Thema weibliche Genitalverstümmelung informieren, weil wir einen Unterstützungs- und Präventionsbedarf in Schleswig-Holstein sehen. Wir möchten betroffene Frauen mit dieser Information nicht stigmatisieren oder auf ihre Betroffenheit reduzieren.

Als Genitalverstümmelung werden die Verletzung und / oder das Abschneiden weiblicher Genitalien bezeichnet. Häufig ohne Betäubung werden ganz oder teilweise die Klitoris und die großen und kleinen Schamlippen beschnitten oder entfernt und die Wunde eng vernäht.³² Diese Praktik findet bei Mädchen im Alter von wenigen Tagen bis ins junge Erwachsenenalter in den Ländern des Raums der Subsahara, Ägypten, dem Irak, dem Nahen Osten und Südostasien statt.³³ Seltener werden Frauen im Erwachsenenalter beschnitten. Die offiziellen Begründungen für die Vornahme dieser Praktik sind regional vielfältig. Es gibt keine medizinische Notwendigkeit und keine der großen Weltreligionen hat weibliche Genitalverstümmelung als religiöses Gebot verankert.

31 Der Begriff „Genitalverstümmelung“ bringt die unumkehrbare Gewalteinwirkung zum Ausdruck. Daher wird hier dieser unmissverständliche Begriff verwandt. Er entspricht ebenso der gängigen englischen Bezeichnung female genital mutilation (FGM) und grenzt die weibliche Verstümmelung gegenüber der männlichen Beschneidung deutlich ab.

32 Auf der Homepage des Vereins stop mutilation e. V. finden Sie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Abstufungen von Beschneidungsformen, die von der WHO definiert wurden:
<http://www.stop-mutilation.org/>
<http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/>.

33 Einen Überblick über die Verbreitung weiblicher Genitalverstümmelung finden Sie unter <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmeling2>.

Weibliche Genitalverstümmelung hat je nach Grad der Beschneidung Folgen für die psychische und körperliche Gesundheit der Betroffenen. Sie stellt laut Strafgesetzbuch §226a einen eigenen Straftatbestand in Deutschland dar. Von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht zu sein, wird als Fluchtgrund anerkannt. National und international wird weibliche Genitalverstümmelung bekämpft, z. B. von Terres des Femmes und dem Verein stop mutilation .

Da in vielen Ländern ein Großteil der Frauen betroffen ist und bereits in den ersten Lebensjahren beschnitten wurde, werden die Praktik und ihre Folgen von den Betroffenen selbst nicht immer als Gewalt bezeichnet und mögliche Folgen nicht auf die Verstümmelung zurückgeführt. Sie stellt in vielen Regionen die Normalität dar und wird z. B. als „notwendiges Übel“ empfunden. Andere Betroffene verurteilen diese Tradition und engagieren sich im Kampf gegen die Verstümmelungspraktik selbst auf Kosten der Anerkennung in der eigenen Gemeinschaft.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Haltungen zu dem Thema ist es wichtig, die Selbstbestimmung der Betroffenen in jedem Fall zu achten und sie nicht auf diesen einen Aspekt zu reduzieren.

In den Unterkünften in Schleswig-Holstein kann weibliche Genitalverstümmelung unter folgenden Aspekten zum Thema werden:

- Betroffene erfahren Ausgrenzung
- Betroffene haben therapeutischen Beratungsbedarf
- Betroffene haben juristischen Beratungsbedarf

- Betroffene haben medizinischen Beratungsbedarf
- Mädchen sind gefährdet, beschnitten zu werden

Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene weiblicher Genitalverstümmelung und Prävention:

- Befragen Sie Frauen nicht initiativ, ob sie betroffen sind. Lassen Sie eine Facheinrichtung geflüchtete Frauen zunächst im Kontext anderer Themen über weibliche Genitalverstümmelung informieren. Wir empfehlen Ihnen, einen freien Träger von Aufklärungsangeboten zu beauftragen, über Sexualität und Verhütung innerhalb Geschlechter getrennten Gruppen zu sprechen. Die örtlichen Gesundheitsämter können diese Aufgabe ebenso im Rahmen ihres Präventionsauftrags, z. B. über die Sexualberatung leisten. Betroffene Frauen erhalten so Kontakte zu Beratungseinrichtungen, an die sie sich später vertraulich wenden können, wenn Sie Fragen haben. Häufig entsteht ein Beratungsbedarf, wenn eine Schwangerschaft festgestellt wird.
- Im Zusammenhang der oben genannten Aufklärungsveranstaltung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Beschneidung von Mädchen in Deutschland oder während eventueller Aufenthalte im Heimatland (Urlaub, Ferien, Besuche) strafbar ist.
- Sollte sich eine betroffene Frau mit Beratungsbedarf an Sie wenden, verwenden Sie im Kontakt mit ihr zunächst den Begriff „Genitalbeschneidung“, um sie so wenig wie möglich zu stig-

matisieren. Achten Sie darauf, welche Selbstbezeichnungen sie benutzt und übernehmen Sie diese. Weitere Empfehlungen zur Gesprächsführung erhalten Sie im Leitfaden für pädagogische Fachkräfte von stop mutilation e.V.³⁴

- *Therapeutischer Beratungsbedarf*

Betroffene Frauen haben extreme Gewalt häufig in Anwesenheit oder unter Mitwirkung enger Familienangehöriger erfahren. Von Betroffenen und Unterstützungsstrukturen wird die Verstümmelung mit einer Vergewaltigung oder Folter verglichen. Beraten Sie sich mit einer Frauenfacheinrichtung darüber, welche Anlaufstelle bei der Aufarbeitung möglicher entstandener Traumata unterstützen kann.

- *Juristischer Beratungsbedarf*

Eine drohende Genitalverstümmelung wird in Deutschland als geschlechtsspezifischer Verfolgungsgrund anerkannt. Betroffene Frauen haben ein Recht darauf, im Asylverfahren von weiblichem, besonders geschultem Personal angehört zu werden. Wir empfehlen, eine Verfahrensberatung im Vorfeld in Anspruch zu nehmen.

- *Medizinischer Beratungsbedarf*

Aus medizinischer Sicht können die körperlichen Folgen der

34 Vgl. Stop mutilation e.V.: Leitfaden für pädagogische Fachkräfte. Weibliche Genitalbeschneidung – Mädchen unterstützen + schützen, Düsseldorf 2012, S. 11.

Genitalverstümmelung (z. B. Geruchsbildung, Entzündungen, Probleme beim Toilettengang) gelindert werden bis hin zu einer Rekonstruktion der fehlenden Genitalien. Die Leistungen werden von den Krankenkassen übernommen. Terres des femmes führt eine Liste mit spezialisierten, erfahrenen Anlaufstellen in Deutschland.³⁵ In Schleswig-Holstein gibt es bisher keine explizit spezialisierten Praxen oder Kliniken. Kleinere Eingriffe nehmen das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und das Städtische Krankenhaus in Kiel vor. Mit ersten Fragen hierzu können Sie sich an Frau Dr. Inga Twilling vom Gesundheitsamt Kiel wenden: 0431 901 2113, inga.twilling@kiel.de.

- Betroffene Frauen benötigen für den Toilettengang und die Intimhygiene mehr Zeit. Daher ist es für sie besonders wichtig, die Sanitäreinrichtungen so privat wie möglich nutzen zu können. In gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen werden sie schnell als beschnittene Frauen identifiziert und erfahren unter Umständen Ausgrenzungen. Diese Konflikte sollten zeitnah und diskret geschlichtet werden. Versuchen Sie, betroffene Frauen möglichst kleinere Unterkünfte oder Wohnungen anzubieten.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Mädchen von einer Beschneidung bedroht sind, gehen Sie vor wie unter Punkt Intervention 4.2 Maßnahmen beschrieben. Genauer nachfragen

³⁵ Die Liste finden Sie hier <https://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/fgm/Adressliste-AnsprechpartnerInnen-FGM.pdf>.

sollten Sie, wenn längere Heimatreisen in die entsprechenden Länder anlässlich von Feierlichkeiten oder Initiationsriten angekündigt werden.

7 *Literaturverzeichnis*

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.): *Abschlussbericht, Study on Female Refugees, Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland*, Berlin 2017.

Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.): *Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*, Berlin 2008.

Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V. (Hrsg.): *Wie eine Rose, die aus dem Riss im Beton wächst. Empowerment von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans* und inter* Geflüchteten durch Beratung und Unterstützung. Eine Handreichung für die Beratungsstellen*, Berlin 2016.

Stop mutilation e.V.: *Leitfaden für pädagogische Fachkräfte. Weibliche Genitalbeschneidung – Mädchen unterstützen + schützen*, Düsseldorf 2012.

8 *Anlage „Kategorisierung und Priorisierung Unterbringung“*

Die folgende Tabelle ist als unterstützendes Instrument für eine Kategorisierung und Priorisierung Ihrer Unterbringungsmöglichkeiten gedacht und kann Ihnen in der Planung zukünftiger Unterbringungsformen eine Hilfe sein. Die gewählten Kriterien „Wohnform“ und „Infrastruktur“ stehen im direkten Bezug zu den Bedarfen und Ressourcen der Geflüchteten, wobei der Infrastruktur eine etwas höhere Priorität eingeräumt wird.

Je schutzbedürftiger eine Person / Personengruppe ist, desto höherrangiger sollte die Unterkunfts-kategorie sein. Selbstverständlich können Sie regional spezifische weitere Merkmale in Ihre Kategorisierung mit einbeziehen. Unterkünfte, deren baulicher Zustand nicht akzeptabel ist, sollten nicht belegt werden, bis ein bewohnbarer Zustand hergestellt ist.³⁶

³⁶ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere gemeinsame Publikation mit dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein: Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein - eine Bestandsaufnahme, Kiel 2011.

Infrastruktur ► Sehr gute öffentliche Infrastruktur Gute öffentliche Infrastruktur Wenig öffentliche Infrastruktur Keine öffentliche Infrastruktur
Wohnform ▼

Eigene Wohnung (Einzelperson, Paar oder Familie)	A	A	D	E
Wohngemeinschaft mit eigenem Zimmer	B	B	D	E
Unterkunft (ab 10 Plätzen) mit Wohnbereichen	C	C	D	E
Unterkunft ohne Wohnbereiche	D	D	E	E

Erläuterung zur Tabelle

Wohnbereiche

- *Eigene Wohnung:* Eine eigene Wohnung mit Küche und Bad steht für Einzelpersonen, Paare oder Familien zur Verfügung. Die Wohnung bildet nicht mit mehreren Wohnungen zusammen eine Gesamtunterkunft für Geflüchtete.
- *Wohngemeinschaft:* In einer Wohnung mit unter 10 Plätzen Kapazität werden Menschen untergebracht, die nicht zwangsläufig verwandt sind. Sie teilen sich miteinander Bad und Küche. Die Wohnung bildet nicht mit mehreren Wohnungen zusammen eine Gesamtunterkunft für Geflüchtete.
- *Unterkunft mit Wohnbereichen:* Es besteht eine Unterkunft, z. B. ein Holzständerbauwerk mit kleineren Wohnbereichen, in die jeweils eine Küche und ein Bad integriert sind. Die Wohnbereiche werden mit Paaren, Familien und Einzelpersonen belegt. Mehrere Wohnbereiche bilden die Gesamtunterkunft.
- *Unterkunft ohne Wohnbereiche:* Die Unterbringungsform hat keine Wohnbereiche. Die Zimmer, Küchen, Sanitäreanlagen gehen direkt von den Hauptfluren ab.

Infrastruktur

- *Sehr gute Infrastruktur:* Fußläufig oder zumutbar mit dem Fahrrad erreichbar sind Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Sprachkurse, Migrationsberatung und Vereine; es gibt eine hauptamtliche, sozialpädagogische Betreuung (vor Ort oder aufsuchend).
- *Gute Infrastruktur:* Fußläufig oder zumutbar mit dem Fahrrad erreichbar sind Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte; mit dem ÖPNV regelmäßig und zumutbar erreichbar sind Vereine, Sprachkurse, Migrationsberatung; es gibt eine hauptamtliche, sozialpädagogische Betreuung.
- *Wenig Infrastruktur:* Ausschließlich mit dem ÖPNV oder Mitfahrgelegenheiten erreichbar sind Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Sprachkurse, Migrationsberatung. Es gibt nur im Bedarfsfall eine hauptamtliche, sozialpädagogische Betreuung (z. B. mobiles Integrationsteam).
- *Keine Infrastruktur:* Es gibt keinen regelmäßigen ÖPNV (z. B. Schulbusse fahren nicht in den Ferien). Um Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Sprachkurse, Migrationsberatung erreichen zu können, sind die Geflüchteten auf Ehrenamtliche angewiesen. Es gibt nur im Bedarfsfall eine hauptamtliche, sozialpädagogische Betreuung (z. B. mobiles Integrationsteam) oder keine hauptamtliche Betreuung.

Impressum

Kiel, 20. Dezember 2017

Herausgeber:

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein

Autorin: Katharina Wulf

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291

Telefax (0431) 988-1293

fb@landtag.ltsh.de

